

Informationen zum Thema Beurlaubung vom Schulbesuch

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule wird nur in den Fällen genehmigt, die in § 4 Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums aufgeführt sind.

§4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

- 1. Kirchliche Veranstaltungen*
- 2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften*

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem anerkannt werden:

- 1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte*
- 2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch*
- 3. Die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten.*
- 4. Wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließungen der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel.*

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht auf Grund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist in den Fällen des Absatzes 2 der Klassenlehrer.

In den Fällen des Absatzes 3 kann der Klassenlehrer über die Beurlaubung bis zu zwei aneinander folgenden Unterrichtstagen entscheiden. In den übrigen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Nach dem Schulgesetz sind Sie für die Erfüllung der Schulpflicht Ihres Kindes verantwortlich.

§85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Dazu wird in einem Kommentar ausgeführt:

„Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der in § 85 enthaltenen Pflichten ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.“
(§ 92)

Wir bitten Sie, liebe Eltern, sehr eindringlich, sich an die Verordnungen und Gesetze zu halten. Wir tun es auch.

FRITZ-BAUR-GRUNDSCHULE

Ganztageschule

Salem - Mimmenhausen



Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch

für _____

Klasse _____

von _____ bis _____

Begründung:

Die Eltern tragen bitte dafür Sorge, dass das Kind den Unterrichtsstoff, den es in dieser Zeit versäumt, nachholt.

Datum

Unterschrift

Stellungnahme des Klassenlehrers:

Datum

Handzeichen

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag wird - nicht – genehmigt.

Datum

Unterschrift